

Förderschwerpunkte/Fördervoraussetzungen Bibliotheken / Literatur

„Bibliotheken sind Einrichtungen ohne kommerzielle Interessen, sie sind Orte der Integration und der Kommunikation. Sie sind grundlegende Institutionen der gelebten Demokratie und ermöglichen die mündige Teilhabe an der Gesellschaft.“¹

Gefördert werden können Einrichtungen, die der Definition im „IFLA/UNESCO Public Library Manifesto 2022“² entsprechen:

„Die öffentliche Bibliothek ist das lokale Informationszentrum, das seinen Nutzer*innen einen niederschweligen Zugang zu allen Arten von Wissen und Informationen ermöglicht. Die Dienstleistungen der öffentlichen Bibliothek basieren auf der Grundlage des gleichberechtigten Zugangs für alle, unabhängig von Alter, Herkunft, Geschlecht, Religion, Nationalität, Sprache, sozialem Status oder sonstigen Merkmalen.“

Ziel der Förderung im Bibliotheksbereich ist der Erhalt eines möglichst bürgernahen, effizienten und flächendeckenden Bibliotheksnetzes. Die Medien- und Vermittlungsangebote sind kontinuierlich den aktuellen Anforderungen anzupassen.

Institutionelle Förderung

Gefördert werden können Bibliotheken, wenn sie alle³ folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Besetzung der Einrichtung mit mindestens 1,0 VZÄ an festangestelltem Fachpersonal mit bibliothekarischem Abschluss⁴, davon mindestens 0,8 VZÄ für die Leitung
- Besuch von mindestens zwei fachbezogenen Fortbildungen pro Jahr von jedem Fachpersonal, davon mindestens eine Fortbildung bei der Sächsischen Landesfachstelle für Bibliotheken

¹ Ethische Grundsätze von Bibliothek & Information Deutschland (BID) – Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände e. V.

² Internationaler Verband der bibliothekarischen Vereine und Institutionen (IFLA) in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), IFLA-UNESCO Manifest für öffentliche Bibliotheken 2022 – Link: „ <https://repository.ifla.org/rest/api/core/bitstreams/327cac21-8415-4034-904f-387be1ea8635/content>“

³ Wenn ein Kriterium nicht erfüllt werden kann, jedoch ein Nachweis erbracht wird, dass an der Umsetzung gearbeitet wird, kann eine Ausnahmeförderung erfolgen.

⁴ Hochschulabschluss in einem bibliotheksspezifischen oder medienpädagogischen Studiengang, Diplombibliothekar/in, Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste oder Assistent/in an Bibliotheken; Anerkennung als Fachpersonal bei mindestens fünfjähriger Berufserfahrung in einer vergleichbaren Tätigkeit möglich

Anlage 5 der Allgemeinen Förderrichtlinie des Kulturräume Erzgebirge-Mittelsachsen

- Vorhandensein einer vom Träger bestätigten Bibliothekskonzeption⁵, die spätestens nach jeweils fünf Jahren aktualisiert werden muss
- Unterbringung der Bibliothek in einem langfristig verfügbaren und geeigneten Gebäude (im Eigentum des Trägers oder per langfristigem Pacht- oder Mietvertrag)
- Vorliegen qualitätsvoller Bibliotheksarbeit in Form:
 - eines systematischen Aufbaus und einer ordnungsgemäßen Inventarisierung des Medienbestandes mittels fachgerechten Bibliotheksmanagementsystem mit Onlinekatalog
 - einer termingerechten und definitionsgenauen Erfassung des Jahresergebnisses in die Deutsche Bibliotheksstatistik
 - der Teilnahme an einem E-Medien-Verbund zum Verleih von E-Medien
 - der Teilnahme an einem Fernleihe-Verbund
 - einer Erneuerungsrate von mindestens 5 Prozent des Gesamtmedienbestandes pro Jahr gemäß Deutscher Bibliotheksstatistik
 - von mindestens drei Entleihungen je Einwohner/Jahr (außer Kreisergänzungsbibliotheken) lt. Deutscher Bibliotheksstatistik
 - die Orientierung an einem Zielbestand von 1,5 Medien/Einwohner
- Durchführung von mindestens einem regelmäßig stattfindenden medienpädagogischen Vermittlungsangebot für Kinder und Jugendliche (außer Kreisergänzungsbibliotheken)
- Öffnungszeiten einschließlich öffentlich zugänglicher Kulturangebote im Mindestumfang von durchschnittlich 25 Wochenstunden
- regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit
- Kooperation/Vernetzung mit anderen Kulturakteuren im Kulturräum Erzgebirge-Mittelsachsen

Die Erfüllung der Voraussetzungen ist in einer Anlage zum Antrag nachzuweisen.

⁵ Siehe Handreichung „Inhalte einer Bibliothekskonzeption“. Die Bibliothekskonzeption ist verpflichtend und muss dem Antrag beigelegt werden. Die Übergangsfrist für bereits geförderte Einrichtungen endete mit dem Antragsjahr 2025. Ab 2026 gilt die Vorlagepflicht für alle Antragsteller, auch bei Erstanträgen. Hinweis: Antragsteller, die bereits ein Einrichtungskonzept vorgelegt haben, kennzeichnen dies im Antrag und geben das Jahr der Vorlage an.

Anlage 5 der Allgemeinen Förderrichtlinie des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen

Kreisergänzungsbibliotheken

Kreisergänzungsbibliotheken sind für den Landkreis ein „Bestands- und Informationspool“, auf den alle öffentlichen Bibliotheken Zugriff haben und somit ihre eigenen, ortsfesten Medienbestände ergänzen können.

Zusätzlich zur Aufgabe des ergänzenden Medienzentrums unterstützen die Kreisergänzungsbibliotheken die von ihnen zu betreuenden nebenamtlich geleiteten öffentlichen Bibliotheken (ÖB/N) in allen fachlichen Fragen der Bibliotheksarbeit (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Leseförderung, Leihverkehr, Verbundtätigkeit, Medienpräsentation).

Einen Bonus beim Fördersatz in Höhe von bis zu 5 Prozentpunkten können Kreisergänzungsbibliotheken erhalten, wenn sie zu den o.g. Kriterien zusätzlich noch alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Vorliegen einer vertraglichen Regelung zwischen Landkreis und dem Träger der Einrichtung mit der Bestimmung der Aufgaben, des Einzugsgebietes und der zu betreuenden ÖB/N (wenn Landkreis selbst Träger ist: Festlegung der Aufgaben, des Einzugsgebietes und der zu betreuenden ÖB/N)
- Durchführung von mindestens einer Schulung und eines Vor-Ort-Besuches zur fachlichen Anleitung für alle nebenberuflich tätigen Bibliotheksleiterinnen und -leiter der zu betreuenden ÖB/N im Jahr
- fachliche Kontrolle und Anleitung bei der Erstellung der Deutschen Bibliotheksstatistik für die zu betreuenden ÖB/N

Die Erfüllung dieser zusätzlichen Kriterien ist in einer Anlage zum Antrag nachzuweisen.

Medienförderung

Die Medienförderung ist ausschließlich für die Bestandsaktualisierung der Bibliothek zu verwenden. Dazu gehören auch Ausgaben für Lizenzen digitaler Medien (E-Medien) sowie Beiträge für die Mitgliedschaft in E-Medien- und Fernleihe-Verbünden. Medien, die zur Nutzung in der Verwaltung des Rechtsträgers vorgesehen sind, werden nicht gefördert.

Mit einer Förderung von Medienmitteln kann eine öffentliche Bibliothek unterstützt werden, wenn sie alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Besetzung der Einrichtung mit mindestens 0,5 VZÄ an festangestelltem Fachpersonal mit bibliothekarischem Abschluss⁶ als Leitung

⁶ Hochschulabschluss in einem bibliotheksspezifischen oder medienpädagogischen Studiengang, Diplombibliothekar/in, Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste oder Assistent/in an Bibliotheken; Anerkennung als Fachpersonal im Sinne einer gleichwertigen Qualifikation bei mindestens fünfjähriger Berufserfahrung in einer vergleichbaren Tätigkeit

Anlage 5 der Allgemeinen Förderrichtlinie des Kulturräume Erzgebirge-Mittelsachsen

- Besuch von mindestens zwei fachbezogenen Fortbildungen pro Jahr
- Vorliegen qualitätsvoller Bibliotheksarbeit in Form:
 - eines systematischen Aufbaus und einer ordnungsgemäßen Inventarisierung des Medienbestandes mittels fachgerechten Bibliothekssystem
 - einer termingerechten und definitionsgenauen Erfassung des Jahresergebnisses in die Deutsche Bibliotheksstatistik
 - der Teilnahme an einem E-Medien-Verbund und/oder einem Fernleihe-Verbund
 - die Orientierung an einem Zielbestand von 1,5 Medien/Einwohner
- Durchführung von medienpädagogischen Vermittlungsangeboten für Kinder und Jugendliche
- Öffnungszeiten einschließlich öffentlich zugänglicher Kulturangebote im Mindestumfang von durchschnittlich 15 Wochenstunden

Die Erfüllung der Voraussetzungen ist als Anlage zum Antrag nachzuweisen.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der amtlichen Einwohnerzahl der Trägerkommune entsprechend der Angaben des Statistischen Landesamtes bezogen auf den letzten veröffentlichten Stand des Vorvorjahres des Zuwendungsjahres zum Antragsschluss. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen beträgt die Förderung 2,00 EUR pro Einwohner.

Bei Nichterfüllung einer Fördervoraussetzung kann eine abweichende Förderhöhe bis zu 1,00 EUR pro Einwohner gewährt werden. Ist die Einrichtung nicht mit mindestens 0,5 VZÄ an festangestelltem Fachpersonal mit bibliothekarischem Abschluss⁷ als Leitung besetzt, ist der Erwerb von Qualifizierung im Bibliotheks- und Informationsbereich durch Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie durch Mentoring oder Hospitationen in Öffentlichen Bibliotheken mit Fachpersonal mit bibliothekarischem Abschluss zum Erwerb des bibliothekarischen Fachwissens erforderlich.

Projektförderung Literatur

Gefördert werden können Projekte mit fachlich geeigneter Betreuung mit folgenden Inhalten:

- Lese-, Schreib- und Literaturwettbewerbe mit regionalem Bezug
- Literaturwerkstätten sowie kreative, auch spartenübergreifende Literaturprojekte
- regionale Literaturtage
- Projekte, die der Lese- oder Medienkompetenzförderung dienen

⁷ Hochschulabschluss in einem bibliotheksspezifischen oder medienpädagogischen Studiengang, Diplombibliothekar/in, Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste oder Assistent/in an Bibliotheken; Anerkennung als Fachpersonal im Sinne einer gleichwertigen Qualifikation bei mindestens fünfjähriger Berufserfahrung in einer vergleichbaren Tätigkeit